



**Bericht des Vorstands**  
der  
**STRABAG SE**  
**Villach, FN 88983 h,**  
über die  
**Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats**  
**eigene Aktien außerbörslich zu erwerben sowie**  
**erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse**  
**oder durch öffentliches Angebot zu veräußern**  
**(TOP 7 Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien)**

Die Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der STRABAG SE mit dem Sitz in Villach gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG an die 12. Ordentliche Hauptversammlung der STRABAG SE am 10.6.2016.

1. STRABAG SE mit dem Sitz Villach und der Geschäftsanschrift 9500 Villach, Triglavstr. 9, eingetragen im Firmenbuch unter FN 88983 h, hat gegenwärtig ein Grundkapital in Höhe von EUR 114.000.000,--, welches eingeteilt ist in 113.999.997 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und drei auf Namen lautende Stückaktien mit den Nummern 1, 2 und 3.
  
2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 12. Ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10.6.2016 zu **TOP 7** vorzuschlagen, folgende Beschlussfassung:

Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 13 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu einem niedrigsten Gegenwert von € 1,00 je Aktie und einem höchsten Gegenwert von € 34,00 je Aktie zu erwerben, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen

Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 244 Abs. 2 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der STRABAG SE beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs. 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrtes Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 244 Abs. 2 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass unter Berücksichtigung der jeweils bereits erworbenen Zahl eigener Aktien die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals nicht überschritten wird.

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG sowie der Veräußerung gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG bzw. gemäß § 65 Abs. 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Beschluss über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss bzw. für den mit dem allfälligen außerbörslichen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) vorzulegen.

4. Der Vorstand der Gesellschaft kann nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien außerbörslich erwerben, sowie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der STRABAG SE beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.
5. Der Börsenkurs der STRABAG SE-Aktien ist immer noch unter dem Buchwert des Eigenkapitals gelegen. Aufgrund des niedrigen Kursniveaus ist es auch für die Aktionärinnen und Aktionäre vorteilhaft, wenn die Gesellschaft wieder eigene Aktien erwirbt, um so den inneren Wert der einzelnen Aktien und den Gewinn pro Aktie zu steigern. Der Vorstand geht davon aus, dass durch diese Maßnahme ein höheres Kursniveau erzielt werden kann. Dies ist auch positiv für den möglichen Einsatz der eigenen Aktien als Akquisitionswährung, da ein attraktiverer Börsenkurs die Bereitschaft erhöht, die eigenen Aktien als Akquisitionswährung zu akzeptieren.
6. Die gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, also auch durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen als Sacheinlagen, im In- und Ausland ist.

Auch wenn seit der letzten Ermächtigung keine Situation eingetreten ist, in der die eigenen Aktien als Akquisitionswährung eingesetzt werden konnten, ist nicht auszuschließen, dass zukünftig eine derartige Konstellation eintritt.

Auch wenn derzeit keine bestimmte Akquisition erkennbar ist, ist es für die Gesellschaft vorteilhaft, weitere eigene Aktien zu erwerben, soweit dies durch die Einziehung der eigenen Aktien jetzt wieder möglich geworden ist. Der Vorstand soll mit der Ermächtigung in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel auf sich ergebende Chancen reagieren zu können.

Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)-Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von STRABAG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in STRABAG SE gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von STRABAG erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (STRABAG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an STRABAG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an STRABAG erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen

(durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionärinnen und Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von STRABAG besteht ein Interesse von STRABAG, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von STRABAG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an STRABAG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von STRABAG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von

STRABAG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert von STRABAG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit STRABAG erhöhen sollten, teil.

Bei Veräußerung von gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrats (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse durch öffentliches Angebot zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG).

Dem Vorstand soll für zukünftige Unternehmensakquisitionen Flexibilität eingeräumt und schnelles Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein rasch über die notwendige Akquisitionswährung im erforderlichen Ausmaß zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket außerbörslich zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Akquisitionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke, wie im gegenständlichen Bericht oben ausgeführt, stellen die sachliche Rechtfertigung für den umgekehrten Bezugsrechtsausschluss, das ist der Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre, dar.

Abschließend sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats außerbörslich zu erwerben bzw. erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, jeweils zum Zweck der Ausgabe von Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und

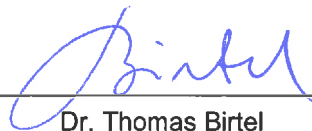
allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs. 2 Z 7 VeröfentIV zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.

Wie auch oben ausgeführt, sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass die Veräußerung eigener Aktien sowie der außerbörsliche Erwerb auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sind. Der Vorstand von STRABAG kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

Zusammenfassend kommt der Vorstand von STRABAG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft eigene Aktien außerbörslich zu erwerben oder gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbene eigene Aktie mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, im April 2016

Der Vorstand



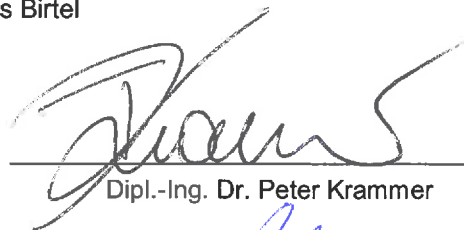
---

Dr. Thomas Birtel



---

Mag. Christian Harder



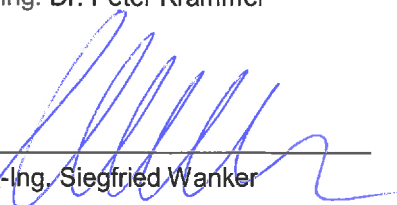
---

Dipl.-Ing. Dr. Peter Krammer



---

Mag. Hannes Truntschnig



---

Dipl.-Ing. Siegfried Wanker